

betone gegen den Antrag. Unterzeichnet ist derselbe von dem Bürgermeister Nöthlich in Demmen. Derselbe ist wohl durch den gefaßten Beschluß erledigt. (Zustimmung.)

Ich habe noch eine geschäftsordnungsmäßige Frage, welche sich auf die Adresse bezieht. Wie wünscht das hohe Haus, daß dieselbe unterschrieben werde? (Zuruf: Namens des Hauses, vom Vorstande.) Sind die Herren damit einverstanden? (Zustimmung.) So wird es geschehen.

Sodann habe ich noch über die Tagesordnung für unsere letzte Sitzung am Montage folgendes zu sagen: Es werden diejenigen Punkte auf die Tagesordnung gesetzt werden, welche zunächst vom Provinzial-Ausschuß behandelt werden müssen, dann

2. Zweites Statut für den Provinzial-Verband der Rheinprovinz.
3. Wahl von zwei Oberbeamten.
4. Geschäftsordnung für den Provinzial-Ausschuß.
5. Geschäftsanweisung für den Landes-Direktor und die ihm zugeordneten oberen Beamten.
6. Landtags-Deconomie.

Ist sonst noch etwas zu der Tagesordnung zu bemerken? (Pause.) Es scheint das nicht der Fall zu sein, dann würde ich fragen: Sind Sie damit einverstanden, wenn ich die nächste Sitzung auf Montag den 25. Juni, Mittags 12 Uhr festsetze? (Zustimmung.) Es würde dann Montag Mittag um 12 Uhr die letzte Sitzung stattfinden. Ich bitte Sie in entsprechendem Anzuge zu erscheinen. — Der Herr Abgeordnete Adams hat das Wort.

Abgeordneter Adams: Ich wollte die Mitglieder des Regierungsbezirks Coblenz bitten, hier jetzt sofort im Zimmer Nr. 15 zusammenzutreten, wegen der Vorschläge für die Wahl zum Bezirks-Ausschuß und den Provinzialrath.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 1¼ Uhr.)

Siebente Sitzung

im Ständehause zu Düsseldorf, am Montag, den 25. Juni 1888.

Beginn: 12 Uhr 20 Minuten Nachmittags.

Tagesordnung:

1. Zweites Statut für den Provinzial-Verband der Rheinprovinz.
2. Wahl von zwei Oberbeamten.
3. Geschäftsordnung für den Provinzial-Ausschuß.
4. Geschäftsanweisung für den Landes-Direktor und die ihm zugeordneten oberen Beamten.
5. Landtags-Deconomie.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Die Sitzung ist eröffnet. Ich habe zunächst mitzutheilen, daß sich mehrere Mitglieder des hohen Hauses für die heutige Sitzung bei mir entschuldigt haben,

und ich habe nach der Geschäftsordnung mir erlaubt, den Urlaub zu ertheilen, weil er nur für einen Tag ist. Ich habe auch ein Telegramm erhalten von Herrn Abgeordnetenhardt aus Lenney, daß er durch Erkältung verhindert ist, heute hierher zu kommen und ebenso von Herrn Abgeordneten Freiherrn von Loß, daß er von heute ab verhindert sei, den Sitzungen des Provinzial-Landtages beizuwohnen; dann habe ich noch einen Eingang mitzutheilen. Derselbe lautet:

An den hohen Provinzial-Landtag zu Düsseldorf.

Mehrere Mitglieder der evangelischen Gemeinde zu Aachen erlauben sich bei dem hohen Provinzial-Landtag mit der Bitte um eine Beihilfe zum Bau einer neuen evangelischen Kirche zu Aachen einzukommen. Die alte Kirche ist mit der Zeit zu klein und auch unansehnlich, daher der Beschluß gefaßt wurde, statt der alten eine neue stilgerechte zu bauen; es ist auch soweit ein Baukapital vorhanden, was aber für die zu bauende Kirche noch lange nicht genug ist und da, wie bekannt, der Provinzial-Landtag für Kirchenzwecke viel dotirt, besonders für katholische, so erlauben sich mehrere Mitglieder der evangelischen Gemeinde zu Aachen um Gewährung obiger Bitte einzukommen.

Mehrere Mitglieder der evangelischen Gemeinde zu Aachen.

Aachen, den 23. Juni 1888.

Das Schriftstück ist nur unterschrieben: „Mehrere Mitglieder der evangelischen Gemeinde zu Aachen.“ Es ist keine Person darin genannt und ich frage, soll ich es einfach zu den Akten nehmen. Erfolgt kein Widerspruch, dann nehme ich es ad acta. (Pause.) Es erfolgt kein Widerspruch, dann verfare ich demgemäß.

Vor der Tagesordnung habe ich Ihnen noch folgende Mittheilungen zu machen: Von Seiten des Herrn Vorsitzenden des Provinzial-Ausschusses sind einige Mittheilungen zu machen, sodann Seitens des Herrn Landes-Direktors eine Erklärung vor der Tagesordnung. Dann habe ich mitzutheilen, daß zu dem von Ihnen bewilligten Statut der Feuer-Societät, zu dem neuen Reglement der Feuer-Societät noch ein kleiner Zusatzantrag von dem Provinzial-Ausschusse an Sie gelangt, der in der eben stattgehabten Sitzung des Provinzial-Ausschusses beschlossen ist. Ebenso habe ich mitzutheilen, daß bis zum Samstag Nachmittag ½2 Uhr keine Reklamationen gegen die stattgefundenen Wahlen zum Provinzial-Ausschuß eingegangen sind, daß also der Ausschuß rite gewählt ist und daß er heute Morgen sich constituirt und seine erste Sitzung abgehalten hat, auch mit seinen sämtlichen Vorlagen für die heutige Sitzung des Provinzial-Landtages fertig geworden ist, worüber nachher Vortrag stattfinden wird.

Ich habe nun noch mitzutheilen, daß Herr Sommer von Aachen die Wahl als Stellvertreter für Herrn Abgeordneten Janßen telegraphisch abgelehnt hat, also habe ich nach dem letzten Paragraphen der Geschäftsordnung die Frage an das hohe Haus zu stellen, ob das hohe Haus etwas dagegen einzuwenden hat, daß die Ersatzwahl heute stattfindet. (Zustimmung.) Ich constatiere, daß kein Widerspruch erfolgt und es würde darnach also die Ersatzwahl vorzunehmen sein. Ich würde dann in die Tagesordnung nach Punkt 2: Wahl von zwei Oberbeamten, die Wahl für den ausfallenden Stellvertreter zum Provinzial-Ausschuß, Herrn Sommer setzen, dann die Angelegenheit, betreffend den Zusatz zum Reglement der Feuer-Societät. Sind die Herren damit einverstanden, daß die Tagesordnung in dieser Weise abgeändert werde? (Pause.) Es erfolgt kein Widerspruch, und so erkläre ich die Tagesordnung in dieser Weise abgeändert. — Ich gebe zunächst das Wort dem Vorsitzenden des Provinzial-Ausschusses Herrn Abgeordneten, Freiherrn von Solemacher-Antweiler.

Abgeordneter Freiherr von Solemacher-Antweiler: Meine Herren! Eine Mittheilung an die Mitglieder des Provinzial-Ausschusses. Ich wollte mir erlauben, Ihnen anzuzeigen, daß der Herr Landes-Direktor mir gesagt hat, daß so viele Geschäftseingänge noch zu erledigen sind, daß es nicht möglich sein wird, heute damit durchzukommen. Unter diesen Umständen würden wir, dem Wunsche vieler nachgebend, die heutige Sitzung statt 4 Uhr erst um 5 Uhr beginnen und morgen früh den Rest der Sachen erledigen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Sodann habe ich das Wort dem Herrn Landes-Direktor zu einer Erklärung zu geben.

Landes-Direktor Klein: Aus Anlaß der in einem der verbreitetsten Blätter unserer Provinz erschienenen Artikel gegen die frühere provinzialständische Verwaltung habe ich in den letzten Tagen — zum ersten Male seit Einführung der provinzialständischen Verwaltung — die Confession der Verwaltungsbeamten generell ermittelt und zusammenstellen lassen. Ich glaube, einem Wunsche des hohen Hauses nachzukommen, wenn ich dieses amtlich festgestellte Zahlenmaterial hier mittheile.

I. Es sind bei der Central-Verwaltungsbehörde, den Instituten und bei der Straßenverwaltung im Ganzen angestellt, beziehentlich beschäftigt 519 Beamte.

Diese Beamten zerfallen in drei Kategorien, nämlich

1. höhere Beamte, welche das Staatsexamen für den höheren Verwaltungs- oder Justizdienst, die Baumeisterprüfung oder die ärztliche Prüfung zurückgelegt haben. Beamte dieser Kategorie sind angestellt 56

Hievon sind katholisch 37

evangelisch 18

israelitisch 1

Zusammen 56

2. Die zweite Kategorie umfaßt die nicht akademisch gebildeten Anstalts-Direktoren, Verwalter, Rentanten, Lehrer, Sekretäre und sonstige Subalternbeamte. Zu dieser Kategorie gehören 125

Hievon sind katholisch 83

evangelisch 42

Zusammen 125

3. Die dritte Kategorie bilden die Unterbeamten, Straßenmeister, Aufseher u. s. w. Hierzu gehören 338

wovon katholisch 200

und evangelisch 138

Zusammen 338

Das Gesamtergebnis ist hiernach bei der Centralstelle und den dieser unmittelbar unterstellten Instituten:

1. katholische Beamte 320

2. evangelische " 198

3. israelitische " 1

Zusammen 519 Beamte.*)

*) Hievon gehören 8 katholische und 3 evangelische höhere Beamte, 23 katholische und 20 evangelische Subalternbeamte und 4 katholische Unterbeamte der Central-Verwaltungsbehörde an.

II. Bei der Landesbank sind 18 Beamte angestellt, wovon 15 katholisch und 3 evangelisch sind, und endlich

III. bei der Provinzial-Feuer-Societät 39 Beamte, wovon 32 katholisch und 7 evangelisch sind. Aus diesen Zahlen ergibt sich, daß eine den Prozentsatz der evangelischen Bevölkerung der Provinz nicht unwesentlich übersteigende Zahl von evangelischen Beamten in der Provinzial-Verwaltung angestellt ist und zwar nicht nur in den unteren Stellen, sondern vielmehr in allen drei aufgeführten Beamten-Kategorien, also sowohl bei den höheren, wie mittleren, als unteren Beamten. Ich glaube den Intentionen dieses hohen Hauses zu entsprechen, wenn ich mich auf die Anführung dieser Zahlen beschränke und von jeder weiteren Erörterung dieser Angelegenheit absehe.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Abgeordnete Dieze hat das Wort.

Abgeordneter Dieze: Ich gestatte mir eine kurze Bemerkung zu dieser Angelegenheit. Wegen meiner Äußerungen am vorigen Dienstag in Bezug auf das Inserat in der Kölnischen Zeitung, welches durch die soeben vorgetragenen Zahlen widerlegt ist, bin ich in diesem selbigen Blatte nachher, obgleich das Inserat zuerst anonym eingeschickt war, unter Nennung des Namens des Verfassers, von diesem persönlich angegriffen worden.

Daß ich persönlich nicht weiter auf diesen Angriff eingehe, ist selbstverständlich, daß ich vor Allem keine Erwiderung in der Kölnischen Zeitung gebe, ist mehr als natürlich. Ich unterstehe für das, was ich hier spreche, nur dem Urtheil des Präsidiums und des hohen Hauses. Ich will jetzt hinzufügen, daß meine Äußerung sich nicht gegen die Zahlen wenden konnte, die der Artikel genannt hat, weil dazu die Zeit zu kurz war. Ich habe nur das Gefühl gehabt, dagegen protestiren zu sollen, daß am ersten Tage des Zusammenseins des neu gewählten Provinzial-Landtages von evangelischer Seite der Versuch unternommen werden konnte, Zwietracht in dieses hohe Haus zu tragen, und dadurch den confessionellen Frieden zu stören. (Bravo!)

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Plettenberg-Mehrum hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Plettenberg-Mehrum: Zu dieser selben Angelegenheit möchte ich in meinem Namen und dem verschiedener evangelischen Abgeordneten bemerken: Wenn in der Sitzung von Dienstag, den 19. Juni cr., der Herr Abgeordnete Dieze den genannten Artikel des Herrn Pfarrers Benter in der Kölnischen Zeitung im Namen der Evangelischen „mit Verachtung“ zurückgewiesen haben soll, was bei der Unruhe des Hauses von mir und anderen evangelischen Abgeordneten nicht verstanden worden ist, welche Worte aber Herr Abgeordneter Dieze als richtig zugegeben hat, so muß ich erklären, daß, wenn ich damals die Worte verstanden hätte, ich Widerspruch erhoben haben würde. Ich erkläre deshalb jetzt in meinem Namen und dem verschiedener evangelischen Abgeordneten, daß wir allerdings den Versuch des Hineintragens confessioneller Gegensätze in den Provinzial-Landtag mit Herrn Abgeordneten Dieze mißbilligen, den Ausdruck „mit Verachtung“ dagegen uns nicht aneignen können, da diesem Eintreten des Pfarrers Benter für die Interessen des evangelischen Bekenntnisses, wenn auch die Billigung, so doch die Achtung nicht zu verfahren ist.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Es meldet sich Niemand mehr zum Wort und so schließe ich die Diskussion. Wir würden nunmehr zu den Geschäften übergehen, welche von Seiten des Provinzial-Ausschusses jetzt dem Provinzial-Landtage vorgelegt worden sind. Zunächst ist das also das zweite Statut für den Provinzial-Verband der Rheinprovinz. Zur Berichterstattung hierzu hat Herr Landes-Direktor Klein das Wort.

Landes-Direktor Klein: Die Provinzial-Ordnung sieht eine Reihe von Geschäften vor, welche der Anordnung durch das Provinzial-Statut bedürfen. Wir hatten den ersten Entwurf dahin angefertigt, daß wir alle diejenigen Geschäfte, die durch ein Statut zu ordnen sind, in ein Statut zusammengefaßt hatten. Der Herr Minister des Innern, welcher um Mittheilung dieses Statutentwurfes ersucht hatte, billigte dieses Vorgehen nicht, sondern hat vielmehr unterm 9. Februar 1888 Folgendes geschrieben:

Düsseldorf, den 9. Februar 1888.

An den Landes-Direktor Herrn Klein, Hochwohlgeboren

Nr. 1303.

Hier.

Auf das gefällige Schreiben vom 12. v. M., I. B. 2424, erwidere ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, daß sich nach der Entscheidung des Herrn Ministers des Innern gegen die von der Zusammensetzung des Provinzial-Ausschusses handelnden §§. 1 und 2 des hierneben zurückfolgenden Entwurfs eines Statuts für den Provinzial-Verband der Rheinprovinz zur Ausführung der §§. 46 ff. der Provinzial-Ordnung vom 1. Juni 1887 nichts zu erinnern findet.

Was die übrigen Paragraphen des Entwurfs anbetrifft, so entspricht es der Bestimmung des §. 58 der Provinzial-Ordnung, daß zunächst der Provinzial-Ausschuß, sobald derselbe bestellt sein wird, sich über die zu erlassenden statistarischen Anordnungen äußere.

Ew. Hochwohlgeboren stelle ich daher ergebenst anheim, gefälligst zu veranlassen, daß dieselben in Form eines zweiten Statuts zunächst dem Provinzial-Ausschusse, nach seiner Constituirung auf Grund der Allerhöchst zu genehmigenden statistarischen Bestimmung des §. 1 zur Berathung vorgelegt und demnächst dem Provinzial-Landtage zur weiteren Beschlußfassung unterbreitet werden.

Den §. 3 des Entwurfs anlangend, so wird, wie der Herr Minister schon jetzt bemerkt hat, gemäß §. 93 der Provinzial-Ordnung nicht davon Abstand genommen werden können, in dem Statute selbst die Zahl der dem Landes-Direktor zugeordneten oberen Beamten anzugeben, wie auch bei der Einführung der neuen Provinzial-Ordnung in den übrigen Provinzen verfahren ist.

Zunächst indessen sehe ich nach dem Zusammentritt des ersten neuen Provinzial-Landtages der gefälligen Einreichung des Statuts über die Zahl u. der Mitglieder des Provinzial-Ausschusses (§§. 1 und 2 des vorliegenden Entwurfs) behufs Einholung der Allerhöchsten Genehmigung entgegen.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz, gez.: von Bardeleben.

Dieser Anregung des Herrn Ministers entsprechend, haben wir das Statut getheilt und das erste Statut bloß darauf beschränkt, die Zusammensetzung des Provinzial-Ausschusses und die Wahl der Stellvertreter zu regeln. Dieses Statut ist Ihnen, meine Herren, am ersten Tage des Zusammentritts vorgelegt und von Ihnen bereits genehmigt worden. Das zweite Statut umfaßt weitere Bestimmungen und zwar die Ausführungs-Bestimmungen der §§. 93, 41, 38 und 91, Abs. 2 der Provinzial-Ordnung. Der §. 93 der Provinzial-Ordnung nämlich schreibt vor, daß dem Landes-Direktor obere Beamte mit beratender oder beschließender Stimme zugeordnet werden können und daß darüber das Statut Bestimmung treffen soll. Zur Ausführung dieser Bestimmung hatte der Provinzial-Verwaltungsrath ursprünglich folgenden Paragraphen entworfen, welcher als §. 3 des dem Herrn Minister vorgelegten Statutentwurfes figurirte:

Dem Landes-Direktor werden zur Mitwirkung bei Erledigung der Geschäfte der gesammten kommunalen Provinzial-Verwaltung, mit Ausschluß der Provinzial-Feuer-Societät und der Landesbank der Rheinprovinz, obere Verwaltungs- und obere bautechnische Beamte mit beratender Stimme zugeordnet.

Die Zahl dieser Beamten wird auf Vorschlag des Provinzial-Ausschusses von dem Provinzial-Landtage nach Bedürfnis festgesetzt.

Bei dem Entwurfe dieser Bestimmung hatte der Provinzial-Verwaltungsrath sich an die bis jetzt geltende Bestimmung gehalten, welche festsetzte, daß die Zahl der oberen Beamten jedesmal durch den Etat bestimmt werden sollte. Man sagte sich, die Verwaltung ist wechselnd, es werden ihr neue Aufgaben zugewiesen, es ist ihr ja noch vor einigen Monaten die land- und forstwirtschaftliche Unfallversicherung zugewiesen, welche bei 200 000 Betrieben in der Provinz einen eigenen Oberbeamten erheischt. Wenn man aber nun die Zahl der oberen Beamten im Statut festlegt, dann bedarf es jedesmal einer Abänderung des Statuts, welche nur auf Beschluß des Landtages erfolgen kann und jedesmal der Allerhöchsten Bestätigung bedarf. Unter diesen Umständen erschien es praktischer, bei dem bisherigen Modus zu verbleiben und die Zahl der Oberbeamten im Statut nicht festzusetzen. Der Herr Minister war indessen der Ansicht, daß der §. 93 der Provinzial-Ordnung die Angabe der Zahl der Oberbeamten erheische.

Der §. 93 der Provinzial-Ordnung schreibt aber meines Erachtens die Festsetzung der Zahl nicht vor. Dieser Paragraph lautet:

Dem Landes-Direktor können nach näherer Bestimmung des Provinzialstatuts zur Mitwirkung bei Erledigung der Geschäfte der gesammten oder einzelner Zweige der kommunalen Provinzial-Verwaltung noch andere vom Provinzial-Landtage zu wählende obere Beamte mit beratender oder beschließender Stimme zugeordnet werden. Sie werden vom Landes-Direktor in ihre Ämter eingeführt und vereidigt.

Werden dem Landes-Direktor obere Beamte mit beschließender Stimme zugeordnet, so hat das Provinzial-Statut auch darüber Bestimmung zu treffen, welche der durch dieses Gesetz dem Landes-Direktor allein überwiesenen Geschäfte von demselben unter Mitwirkung jener Beamten zu erledigen sind.

Es ist also in der Provinzial-Ordnung nichts darüber enthalten, daß die Zahl dieser Beamten im Statut angegeben sein müsse und da andererseits der Usus und Zweckmäßigkeitsgründe dagegen sprechen, so glaubte der Provinzial-Ausschuß bei der früheren Fassung verbleiben und von der Anführung der Zahl in dem Statut absehen zu sollen. Er schlägt Ihnen also vor, daß der §. 1 in der vorigen Fassung bestehen bleibe; da es aber höchst zweckmäßig ist, daß das Statut vor dem Zusammentritt des nächsten Landtags genehmigt wird und im Uebrigen keine Differenz mit dem Ministerium vorhanden ist, so würde es sehr mißlich sein, wenn an der angelegten Frage die Bestätigung des Statuts scheiterte; der Ausschuß glaubte deshalb Ihnen weiter vorzuschlagen zu sollen, daß Sie ihm die Ermächtigung ertheilten, auch Abänderungen des Statuts, wie dies auch bei dem neuen Reglement für die Provinzial-Feuer-Societät geschehen ist, zu beschließen und anzunehmen, insofern solche vom Herrn Minister behufs Bestätigung des Statuts verlangt werden soll. Der Provinzial-Ausschuß könnte alsdann nochmals den Versuch machen, ob das Ministerium nicht von der Festsetzung der Zahl, die nicht prinzipieller Natur zu sein scheint, aus den angeführten Zweckmäßigkeitsgründen abgehe, und im Falle Letzteres nicht erreichbar sein würde, das Statut im Sinne der ministeriellen Anforderung in diesem Punkte festsetzen beziehentlich abändern. §. 2 des Statuts soll lauten:

Die Verwaltung der Provinzial-Feuer-Societät und der Landesbank der Rheinprovinz erfolgt in Gemäßheit des für diese Anstalten geltenden Reglements beziehentlich Statuts.

Die leitenden Beamten (Direktoren) dieser Verwaltungszweige werden ebenfalls von dem Provinzial-Landtage gewählt.

Der §. 41 der Provinzial-Ordnung bestimmt nämlich, daß im Falle selbstständige Institute oder Verwaltungszweige gebildet werden, alsdann auch die leitenden Beamten dieser Institute durch den Landtag gewählt werden §. 3 lautet:

Der Provinzial-Ausschuß ist befugt, Grundstücke und Immobilienrechte zu veräußern, insofern der Werth derselben im einzelnen Falle den Betrag von 10 000 M. nicht übersteigt.

Der §. 38 der Provinzial-Ordnung sieht vor, daß in einzelnen Fällen dem Provinzial-Ausschuß die generelle Ermächtigung gegeben werden kann, Veräußerungen für den Provinzial-Verband vorzunehmen. Dieser Fall tritt namentlich ein bei der Straßenverwaltung, in deren Bereiche manchmal Grundstücke, beziehentlich Theile derselben zweckmäßig veräußert werden können, namentlich bei Bauten an den Straßen, wozu kleinere Theile vom Eigenthum abgegeben werden. In solchen Fällen würde es ganz unthunlich sein, jedesmal einen Beschluß des Provinzial-Landtags vorher zu erwirken. Nach der jetzt bestehenden Geschäftsordnung hat der Provinzial-Verwaltungsrath die in Rede stehende Veräußerungsbefugniß gleichfalls besessen und haben sich während der 16jährigen Geschäftsführung niemals Bedenken dagegen herausgestellt.

§. 4.

Zur Vereinfachung der Geschäfte der Provinzial-Verwaltung wird bestimmt, daß Urkunden und Vollmachten, welche das Landarmenwesen, die Zwangserziehung verwahrloster Kinder, die Angelegenheiten der Provinzialanstalten, beziehentlich die Fürsorge für Geistesranke, Taubstumme, Blinde, Epileptische zc., desgleichen ferner die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (Reichsgesetz vom 23. Juni 1880 und Preussisches Ausführungsgesetz vom 12. März 1881), die Angelegenheiten der niederen landwirthschaftlichen Schulen, des Rittergutes Desdorf, der Landesmelioration und sonstiger landwirthschaftlicher Zwecke, ferner die Förderung von Kunst und Wissenschaft, sowie die Provinzial-Museen, den Chaussee- und Wegebau, oder endlich die Geschäfte der Central-Verwaltungsbehörde betreffen, lediglich von dem Landes-Direktor oder dessen Stellvertreter zu vollziehen sind.

Die Provinzial-Ordnung hat in §. 91 bestimmt, daß alle Urkunden, durch welche eine Verpflichtung für den Provinzial-Verband übernommen wird, vom Landes-Direktor und von zwei Mitgliedern des Provinzial-Ausschusses unterzeichnet sein müssen. Diese Bestimmung der Provinzial-Ordnung ist in der Praxis nicht durchführbar. Nach derselben müßte die größere Zahl der von der Centralstelle ausgehenden Schriftstücke von zwei Mitgliedern des Ausschusses mit gezeichnet werden, da in der Mehrzahl der Fälle der Provinzial-Verband mehr oder minder verpflichtet wird. Wird z. B. ein Landarmer anerkannt, ein Kind in Pflege gegeben, irgend ein Vertrag bei der Straßen- oder der Instituten-Verwaltung geschlossen, so unterliegt es keinem Zweifel, daß der Provinzial-Verband hierbei irgend eine Verpflichtung übernimmt.

In Anbetracht dieser Umstände haben die übrigen Provinzial-Verbände von dem Alinea 2 des §. 91 Gebrauch gemacht, nach welchem dem Provinzial-Landtage vorbehalten ist, für einzelne Verwaltungszweige und Anstalten in Betreff der Vollziehung von Urkunden und Vollmachten zur Vereinfachung der Geschäfte anderweite statutarische Bestimmung zu treffen und auf Grund dieser Bestimmung dem Landes-Direktor die Unterzeichnung aller Urkunden allein überwiesen. Derselbe Vorschlag wird Ihnen auch hier gemacht. Ich bemerke noch, meine Herren, daß es sich blos darum handelt, die Urkunden und Schriftstücke zu vollziehen, nicht um die Geschäfte selbst, für

Letztere bleiben vielmehr die Bestimmungen maßgebend, welche für den Provinzial-Ausschuß und für den Landes-Direktor in den bezüglichen Geschäftsordnungen erlassen sind und nach welchen alle wichtigeren Geschäfte an die Zustimmung des Provinzial-Ausschusses geknüpft sind. Die Ermächtigung des Landes-Direktors zur Vollziehung von Urkunden ist in der Vorlage ganz generell gefaßt, um allen Zweifeln in dieser Hinsicht vorzubeugen und steht dieselbe im Einklang mit dem §. 90 der Provinzial-Ordnung, welcher bestimmt, daß der Landes-Direktor den Provinzial-Verband nach Außen in allen Angelegenheiten, insbesondere auch da, wo die Gesetze eine Spezialvollmacht verlangen, zu vertreten hat. Die allgemeine Fassung des §. 91 steht eigentlich mit der citirten Bestimmung des §. 90 in Widerspruch.

Der Provinzial-Ausschuß hat in seiner heutigen Sitzung den vorliegenden Statutentwurf berathen und beantragt derselbe dessen Annahme.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ich eröffne hierüber die Diskussion, gebe aber vorher dem Herrn Landes-Direktor zu einer Bemerkung das Wort. (Der Herr Landes-Direktor verzichtet.) Es meldet sich Niemand zum Wort, und darf ich demnach wohl annehmen, daß der ganze Landtag mit dem Vorschlage des Ausschusses einverstanden ist. Ich schließe die Diskussion und bringe die ganze Vorlage zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Herren, welche dagegen sind, sich zu erheben. (Paus.) Ich constatire, daß die Vorlage einstimmig angenommen ist.

Meine Herren! Ehe wir zum folgenden Punkt der Tagesordnung übergehen, wollte ich Ihnen noch eine geschäftliche Mittheilung machen. Von 1 Uhr ab werden im Zimmer des I. Ausschusses, also neben dem Lesezimmer auf dem großen Tische die Diäten in Empfang genommen werden können. Es wäre gut, wenn die Herren so freundlich wären, nicht alle zusammen, sondern einzeln hinzugehen, so daß immer noch eine genügende Zahl im SitzungsSaale anwesend bleibt.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Solemacher hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Solemacher-Antweiler: Um unnöthiges Gedränge zu vermeiden, gestatte ich mir die Mittheilung, daß den Herren Mitgliedern des Ausschusses die Diäten heute Nachmittag in die Sitzung gebracht werden.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Wir würden weitergehen zu Punkt 2 der Tagesordnung, wie ich vorhin gesagt habe: Wahl von 2 Oberbeamten. Hierzu hat der Provinzial-Ausschuß Ausstellung genommen und der Herr Landes-Direktor wird Ihnen den Antrag des Ausschusses vortragen.

Landes-Direktor Klein: Es handelt sich zunächst um die Wiederwahl des Herrn Landes-Baurath Guibert. Der Letztere ist am 31. August 1877 bei hiesiger Verwaltung eingetreten. Seine Wahlperiode erreicht somit am letzten August des nächsten Jahres, 1889, ihr Ende. Der Provinzial-Verwaltungsrath hatte angenommen, daß der Provinzial-Landtag im Herbst oder Winter des Jahres 1889 erst zusammentreten würde und wurde deshalb die betreffende Wahl auf die Tagesordnung gesetzt. Da es sich im vorliegenden Falle um eine Wiederwahl handelt, so schlägt der Provinzial-Ausschuß, welcher in seiner heutigen Sitzung diese Frage vorberathen hat, vor, diese Wiederwahl vorzunehmen, obwohl der Landtag noch vor Ablauf der jetzigen Wahlperiode des Herrn Guibert wieder zusammentreten wird. Sämmtliche Mitglieder des Provinzial-Ausschusses waren bezüglich dieser Wiederwahl einig und beantrage ich im Namen des Ausschusses die Wiederwahl des Herrn Guibert unter den bisherigen Bedingungen auf die Dauer von 12 Jahren.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ich frage, ob gegen den Antrag des Ausschusses etwas zu erinnern ist? (Paus.) Ich constatire, daß der Provinzial-Landtag bereit ist, die Wahl per

Afflamation auf weitere 12 Jahre vorzunehmen. Ich constative, daß kein Widerspruch erfolgt und bitte die Herren Mitglieder des Hauses zum Zeichen der Afflamation sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschlecht.) Ich erkläre den Herrn Guinbert auf 12 Jahre einstimmig wieder gewählt und ertheile das Wort zur weiteren Berichterstattung dem Herrn Landes-Direktor Klein.

Landes-Direktor Klein: Meine Herren! Bei der zweiten Wahl liegt die Sache etwas anders. Bekanntlich ist Herr Geheimrath Küster nach Erweiterung der Provinzial-Hülfskasse zur Landesbank der Rheinprovinz als Direktor zur Landesbank übergegangen. Bisher fungirte derselbe als Direktor der Hülfskasse nach den Bestimmungen des Statuts der Letzteren zugleich als Landesrath und war als solcher bei der Centralstelle mit thätig. In das Statut der Landesbank ist die Bestimmung, wonach der Direktor derselben zugleich als Landesrath bei der Centralstelle zu fungiren habe, nicht aufgenommen worden und hat damit die Thätigkeit des Herrn Küster als Landesrath aufgehört. Es tritt damit die Nothwendigkeit ein, bei der Centralstelle hierfür Ersatz zu schaffen. Dazu kommt, daß dem Provinzial-Verbande, wie ich vorhin schon zu erwähnen die Ehre hatte, durch das Unfallversicherungs-Gesetz eine ganz erhebliche Mehrarbeit zugewiesen worden ist, zu deren Bewältigung bis jetzt ein Oberbeamter ausschließlich beschäftigt ist. Die Funktionen dieses Oberbeamten werden bis jetzt commissarisch versehen und soll diese Stelle durch Wahl des Landtages definitiv besetzt werden. Hierdurch würde die Zahl der Beamten an sich nicht vermehrt, sondern es soll für die von Herrn Küster als Direktor der Provinzial-Hülfskasse im Nebene amte versehene Landesrathsstelle ein neuer Oberbeamter gewählt werden, welcher zugleich die dem Provinzial-Verbande überwiesenen Geschäfte der landwirthschaftlichen Unfallversicherung führen soll. Diese Wahl ist indessen nicht so dringend, daß sie unbedingt noch in diesem Landtage vorgenommen werden müßte, sondern es ließe sich vielmehr die commissarische Verwaltung, welche zur Zeit Herr Assessor Dr. Wöhrling inne hat, noch bis zum Winter weiterführen. Bei dieser Sachlage haben die neu eingetretenen Mitglieder des Ausschusses den naheliegenden Wunsch gehegt, daß ihnen Gelegenheit geboten werden möchte, mit den Herren, welche sich um die Stelle beworben, näher bekannt zu werden, und daß deshalb diese Stelle bis zur Berufung des nächsten Landtages, welche voraussichtlich im Winter stattfindet, wird commissarisch versehen werden. Alsdann würden sämtliche Mitglieder des Ausschusses in der Lage sein, Ihnen Vorschläge aus eigener Erfahrung unterbreiten zu können, was heute den neu eingetretenen Mitgliedern allerdings nicht möglich war. Aus diesem Grunde schlägt der Ausschuss vor, heute die Wahl eines weiteren Oberbeamten nicht vorzunehmen, letztere vielmehr dem nächsten Landtage zu überlassen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ich eröffne über diesen Antrag die Diskussion. Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Herren, welche gegen diesen Antrag sind, sich zu erheben. (Pause.) Es erhebt sich Niemand, also ist der Antrag des Ausschusses einstimmig angenommen und es wird die Wahl im nächsten Landtage auf Vorschlag des Ausschusses gethätigt werden.

Wir würden nunmehr, wie ich schon vorhin bemerkte, zu der Angelegenheit der Ablehnung der Wahl durch den Herrn Sommer zu Nachen kommen. Es muß also ein Stellvertreter für den Herrn Landrath Janßen gewählt werden. — Der Herr Abgeordnete Janßen hat das Wort.

Abgeordneter Janßen: Meine Herren! Ich bitte Sie, die Wahl durch Afflamation vorzunehmen. Ich glaube nicht, daß unsere Geschäftslage es gestattet, in eine Zettelwahl einzutreten. Dann würde ich Ihnen vorschlagen, da es sich um die Ersetzung eines Nacheners handelt, wieder einen anderen Nachener als dessen Stellvertreter zu nehmen, und zwar den Commerzienrath Robert Kesselfaul zu Nachen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Erfolgt gegen diesen Vorschlag Widerspruch? (Nein!) Dann frage ich das hohe Haus, ob wir die ganze Verhandlung der Wahl hier vornehmen müssen, ob das Wahlreglement verlesen werden muß (Rufe: Nein!) oder ob Sie mich von dieser Verpflichtung entbinden. (Rufe: Ja!) Dann frage ich das hohe Haus, ob es damit einverstanden ist, daß die beiden Herren Schriftführer, die hier zu meinen beiden Seiten sitzen als Wahlvorstand mit mir fungiren. (Pause.) Es erfolgt kein Widerspruch, dann würde die Wahl rite zu thätigen sein. (Zwischenruf: Es müssen 4 Beisitzer sein.) Es heißt 2 oder 4. Ich bitte um Entschuldigung, ich wollte keine Umstände machen. Es ist also der Vorschlag gemacht worden, den Robert Kesselfaul zu Aachen als stellvertretendes Mitglied des Ausschusses für Herrn Abgeordneten Janßen zu wählen. (Pause.) Ich constatire, daß kein Widerspruch erfolgt und würde das hohe Haus bitten, sich zum Zeichen der Akklamationswahl zu erheben. (Geschlecht.) Herr Commerzienrath Robert Kesselfaul ist hiermit durch Akklamation gewählt. Es würde hiermit die Wahl vollzogen und die Wahlhandlung beendet sein. Ich habe nunmehr in die Tagesordnung eingefügt die Angelegenheit wegen der Feuer-Societät: Es handelt sich um einen kleinen Zusatz, den der Ausschuß auf Vorschlag des Herrn Landes-Direktors beschloffen hat und worüber der Herr Landes-Direktor berichten wird.

Landes-Direktor Klein: Bei näherer Prüfung der Sachlage hat es sich herausgestellt, daß es mindestens zweckmäßig und vorsichtig erscheint, noch eine Uebergangsbestimmung für das Statut der Feuer-Societät, welches beschloffen ist, zu treffen. In dem jetzt geltenden Statut ist vorgesehn, daß der Provinzial-Verwaltungsrath in einer Anzahl von wichtigen Fällen als Rekurs-Instanz zur Entscheidung streitiger Fragen fungirt. Der Provinzial-Verwaltungsrath hört mit der erfolgten Neuwahl des Provinzial-Ausschusses auf und es könnte nun die Frage auftauchen, ob der Provinzial-Ausschuß ohne Weiteres die Funktionen auszuüben hat, welche bis jetzt dem Provinzial-Verwaltungsrathe auf Grund des Societäts-Reglements zustanden. Um in dieser Hinsicht jedem Zweifel zuvorzukommen, hält es der Provinzial-Ausschuß für zweckmäßig, folgende Uebergangsbestimmung zu treffen:

Der Provinzial-Landtag wolle beschließen:

„daß die durch das revivirte Reglement für die Provinzial-Feuer-Societät vom 1. September 1852 und dessen Nachtrage dem Provinzial-Verwaltungsrathe übertragenen Rechte und Befugnisse bis zum Inkrafttreten des neuen Reglements auf den Provinzial-Ausschuß übergehen.“

In dem neuen Reglement ist nur vom Provinzial-Ausschuß die Rede und würde deshalb nach der Bestätigung des neuen Reglements jedes Bedenken fortfallen, allein bis zu der erfolgten Bestätigung, welche möglicher Weise sich in die Länge ziehen kann, erscheint es zweckmäßig, jene vorgeschlagene Bestimmung zu treffen, wobei es sich nur um eine formelle und keineswegs um eine materielle Aenderung handelt.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Sind die Herren mit dem Vorschlage des Ausschusses einverstanden? (Zustimmung.) Ich constatire, daß kein Widerspruch erfolgt und bitte diejenigen Herren, welche dagegen sind, da keine Diskussion beliebt wird, sich zu erheben. (Pause.) Es erhebt sich Niemand.

Der Vorschlag des Ausschusses ist einstimmig angenommen. Es würde diese Frage also hiermit erledigt sein, und wir treten nunmehr ein in Punkt 3: Geschäftsordnung für den Provinzial-Ausschuß und in Punkt 4: Geschäftsanweisung für den Landes-Direktor und die ihm zugeordneten oberen Beamten. Ich glaube berechtigt zu sein, daß diese beiden

Punkte zusammen zu fassen sind, da ein gemeinsamer Antrag dazu vorliegt. Der Herr Landes-Direktor hat den Vortrag übernommen.

Landes-Direktor Klein: Meine Herren! Der Provinzial-Ausschuß hat sich in seiner heutigen Sitzung mit der Prüfung der Geschäftsordnung für den Provinzial-Ausschuß und der Geschäftsanweisung für den Landes-Direktor und die ihm zugeordneten oberen Beamten befaßt. Man einigte sich zunächst darüber, dem hohen Hause vorzuschlagen, daß diese beiden Geschäftsordnungen nur provisorisch bis zum nächsten Provinzial-Landtage in Kraft treten sollten, damit sämtliche insbesondere auch die neu eingetretenen Mitglieder des Ausschusses bis dahin Gelegenheit hätten, sich an Hand der Erfahrung mit der Geschäftsordnung bekannt zu machen. Ich glaube, Sie werden mich wohl davon entbinden, beide Vorlagen nochmals zu verlesen (Zustimmung.) Es handelt sich also nur um das provisorische Inkrafttreten dieser Geschäftsordnungen bis zum nächsten Provinzial-Landtage. Der Provinzial-Ausschuß glaubte indessen schon selbst einige redaktionelle Aenderungen vorschlagen zu sollen. In §. 3 ist nämlich ein Zusatz zu machen. Der §. 3 lautet:

Einberufene Mitglieder des Provinzial-Ausschusses, welche der Einladung nicht folgen können, haben dieses ohne Zeitverlust dem Landes-Direktor anzuzeigen, welcher die Einladung der Stellvertreter der verhinderten Mitglieder im Namen des Vorsitzenden des Provinzial-Ausschusses event. auf telegraphischem Wege zu bewirken hat.

Es soll hier hinzugefügt werden: „Einberufene Mitglieder des Provinzial-Ausschusses, welche der Einladung nicht folgen können, haben dieses ohne Zeitverlust dem Vorsitzenden zu Händen des Landes-Direktors anzuzeigen“, weil es einem correcten Geschäftsgange entsprechend erachtet werden muß, daß die Anzeige nominell an den Vorsitzenden des Ausschusses gerichtet wird. Es genügt dann, daß diese Anzeige zu Händen des Landes-Direktors geht, damit letzterer event. telegraphisch die Stellvertreter einberufen kann. Sodann hat zum §. 11 der Herr Oberpräsident eine kleine Aenderung beantragt. Es heißt dort:

Der Vorsitzende ertheilt bei der Berathung das Wort nach der Reihenfolge der Meldungen. Außer dieser Reihenfolge darf das Wort nur zur thatsächlichen Berichtigung oder zur Geschäftsordnung ertheilt werden. Der Oberpräsident bezw. der zu seiner Vertretung abgeordnete Staatsbeamte sowie der Vorsitzende des Provinzial-Landtags ist auf Verlangen jederzeit zu hören. Auf Antrag aus seiner Mitte kann der Provinzial-Ausschuß durch Stimmenmehrheit den Schluß der Berathung auch vor Erschöpfung der Rednerliste herbeiführen. Den Berichterstattern steht das Wort bei Beginn und nach dem Schlusse der Berathung zu.

Der Herr Oberpräsident beantragt, in den zweiten Satz, beginnend mit den Worten: „Der Oberpräsident bezw. der zu seiner Vertretung abgeordnete Staatsbeamte“ hinter dem Worte „Vertretung“ die Worte einzuschalten „oder Unterstützung“. Der Herr Oberpräsident machte nämlich darauf aufmerksam, daß der betreffende Passus in der Provinzial-Ordnung ebenso laute, indem es dort heißt: „Der Oberpräsident sowie die zu seiner Vertretung oder Unterstützung abgeordneten Staatsbeamten“, sodas nicht bloß der gesetzliche Vertreter des Herrn Oberpräsidenten, sondern auch die übrigen zu seiner Unterstützung abgeordneten Staatsbeamten den Sitzungen beiwohnen können. Wir haben bei der Anfertigung des ersten Entwurfs in keiner Weise jenes Recht der königlichen Staatsbeamten einschränken wollen, sondern wir haben den feinen Unterschied zwischen „Vertretung“ und „Unterstützung“ nicht gemacht. Es ist hiernach richtiger, wenn

wir, wie es in der Provinzial-Ordnung heißt, sagen: „Die zur Vertretung und Unterstützung abgeordneten Staatsbeamten“.

Der dritte Punkt, welcher berührt wurde, betraf die Genehmigung der Statsüberschreitungen. In dieser Hinsicht wurde die Frage angeregt, ob nicht diese Genehmigung vom Provinzial-Landtag zu erteilen sei. Bei der Diskussion dieser Frage im Provinzial-Ausschusse wurde bereits darauf hingewiesen, daß es für unsere Verwaltung mit ganz besonderen Schwierigkeiten verknüpft sein würde, wenn zu jeder einzelnen Statsüberschreitung eine besondere Genehmigung des Provinzial-Landtages erforderlich sei. Während die städtischen Verwaltungen die Stadtverordneten-Versammlung zu jeder Zeit berufen können, tritt bei uns der Provinzial-Landtag nur in großen Zwischenräumen zusammen und wenn nun alle Statsüberschreitungen bis zum Zusammentritte des Provinzial-Landtages unerledigt bleiben müßten, könnte die Revision der Rechnung erst oft nach 2 bis 3 Jahren erfolgen, was viele Nachteile nach sich ziehen müßte. Es ist deshalb bis jetzt die Praxis geübt worden, daß die Statsüberschreitungen vom Provinzial-Verwaltungsrath genehmigt und alsdann bei der dem Landtage vorbehaltenen Decharge der Rechnungen sowie in den Jahresberichten einzeln aufgeführt wurden. Uebelstände sind hierbei nicht hervorgetreten und hat sich insbesondere nicht ergeben, daß durch eine derartige Befugniß der Ausschuss das Statsfestsetzungsrecht des Provinzial-Landtages illusorisch wurde. Die seitherige Praxis hat meines Erachtens mit dazu beigetragen, daß wir diejenigen günstigen finanziellen Resultate, welche wir Ihnen vorführen konnten, erreicht worden sind. Wenn Sie die Statsüberschreitungen an zu schwierige Bedingungen knüpfen, so führt dieses unwillkürlich dahin, daß bei dem Voranschlage die einzelnen Positionen möglichst reichlich gegriffen werden, um nachträglich keine Schwierigkeiten zu haben. Sind aber die Beträge einmal im Etat bewilligt, so folgt die Verausgabung in den einzelnen Instituten und Verwaltungszweigen nur zu leicht und zwar ohne daß wir dieses von der Centralstelle aus stets verhindern können. Hierzu kommt, daß wir bei vielen Instituten die Stats nicht so genau aufstellen können, daß zahlreiche Statsüberschreitungen vermieden werden. Nehmen Sie, meine Herren, zum Beispiele an, wir haben für eine Irrenanstalt einen Etat für 400 Personen aufgestellt, unter denen sich soviel erster und soviel zweiter oder dritter Klasse befinden. Hier ist es nicht zu vermeiden, daß Aenderungen in der angenommenen Zahl während des Laufes des Jahres eintreten, indem die Anzahl der Kranken in den angegebenen Klassen stets wechselt. Durch einen solchen Wechsel verschieben sich fast alle Positionen des Stats in Einnahme und Ausgabe. Dasselbe ist bei den Corrigenden-Anstalten und Unterrichts-Anstalten der Fall. Die Frage der Genehmigung der Statsüberschreitungen ist heute im Ausschuss diskutiert worden, ohne daß indessen in dieser Beziehung ein Beschluß gefaßt worden ist. Die neu eingetretenen Mitglieder wollten zunächst Kenntniß von der seitherigen Praxis nehmen und es soll alsdann dem nächsten Landtage die Entscheidung über die angeregte Frage überlassen werden. Es soll also auf Grund der Kenntnißnahme der Sachlage dem nächsten Landtage von dem Ausschusse über diesen Punkt eine ausführliche Vorlage gemacht werden, und bis dahin jene Frage in suspenso bleiben. Der Antrag des Verwaltungs-Ausschusses geht also dahin:

„Der hohe Landtag wolle die Geschäftsordnung für den Provinzial-Ausschuss vorläufig bis zum Zusammentritt des nächsten Provinzial-Landtages mit folgenden Aenderungen genehmigen, bei dem §. 3 ist hinter „Zeitverlust“ einzuschalten:

„dem Vorsitzenden zu Händen des Landes-Direktors“

und bei §. 11 muß es heißen:

„Der Oberpräsident bezw. der zu seiner Vertretung und Unterstützung etc.“

Ich bitte den hohen Landtag Namens des Provinzial-Ausschusses, sich mit diesen Zusätzen zu der Geschäftsordnung für den Provinzial-Ausschuß einverstanden zu erklären und ebenso der Geschäftsanweisung für den Landes-Direktor vorläufig, bis zum Zusammentritt des nächsten Landtages, zuzustimmen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ich eröffne über diesen Antrag die Generaldiskussion. — Es meldet sich Niemand zum Worte, so schließe ich dieselbe und frage das hohe Haus, ob es eine Verlesung der einzelnen Paragraphen wünscht. (Rufe: Nein.) Dann frage ich, ob über die beiden Paragraphen noch eine Diskussion beliebt wird oder über die Aenderungen, die vorgeschlagen werden. (Pause.)

Es scheint das auch nicht der Fall zu sein. Dann möchte ich fragen, ob eine en bloc-Aannahme mit den vorgeschlagenen Aenderungen beliebt wird? (Pause.)

Es scheint kein Widerspruch zu erfolgen. Wenn das nicht der Fall ist, dann erkläre ich die beiden Geschäftsanweisungen mit den beiden vorgetragenen Veränderungen als vorläufig genehmigt, mit dem ferneren Vorschlage, darüber dem nächsten Provinzial-Landtage Bericht zu erstatten. Sind Sie damit einverstanden? (Zustimmung.) Ich constatiere Ihr Einverständnis.

Wir kommen zum letzten Punkt der Tagesordnung: Landtags-Defonomie. — Ich ertheile hierzu dem Herrn Abgeordneten Dieze das Wort.

Abgeordneter Dieze: Meine Herren! Die sogenannte Landtags-Defonomie betrifft die besonderen Remunerationen und Extravergütungen an die Beamten und Boten, soweit durch Abhaltung des Landtags dieselben erforderlich geworden sind.

Es ist hier eine Zusammenstellung aus den letzten 3 Jahren gemacht worden, wo der Landtag jedesmal 14 Tage, also die doppelte Zeit wie in diesem Jahre, zusammen gewesen ist. Nach dieser Zusammenstellung würde vorgeschlagen werden müssen, die Extra-Vergütungen für die bei diesem Landtag in Anspruch genommenen Beamten und Boten auf die Hälfte zu bemessen, also auf 1120 M., da früher 2240 M. verwendet worden sind. In Erwägung jedoch, daß die neuen Mitglieder des jetzt constituirten Provinzial-Ausschusses über die ganze Sachlage nicht ausreichend unterrichtet waren, auf der anderen Seite aber auch denjenigen Beamten und Boten, die dafür angestellt sind und auf eine Remuneration gerechnet haben, nicht zu kurz zu thun, erlaubt sich der Provinzial-Ausschuß Sie zu bitten, ihm eine Summe von 1100 M., die ungefähr derjenigen gleichkommt, die früher vorgeschlagen ist, zur Verfügung zu stellen, und diese je nach seinem Ermessen unter die Beamten und Boten zu vertheilen; 2. für den nächsten Landtag aber die Angelegenheit eingehender zu untersuchen und Ihnen dann darüber Vorschläge zu machen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ich eröffne über diesen Antrag die Diskussion. (Pause.) Es meldet sich Niemand zum Worte, dann schließe ich die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung und bitte Diejenigen, welche für denselben sind, sich zu erheben. (Geschicht.) Ich constatiere, daß der Antrag einstimmig angenommen worden ist.

Meine Herren! Wir stehen am Ende unserer Arbeiten, die Tagesordnungen sind erledigt und es erübrigt mir nur noch Ihnen meinen allerherzlichsten Dank auszusprechen für das große Vertrauen, welches Sie mir bewiesen und für die Nachsicht, die Sie mir entgegengebracht haben. Ich bitte Sie, in Zukunft, wenn wir wieder in der nächsten Session zusammentreten, mir dieses Vertrauen ebenfalls entgegenbringen zu wollen. Ich danke Ihnen nochmals sehr von Herzen. — Der Herr Abgeordnete Friederichs hat das Wort.

Abgeordneter Friederichs: Meine Herren! Ich glaube, daß ich in Ihrer aller Sinne spreche, wenn ich, bevor der Landtag geschlossen wird, unsern aufrichtigsten Dank dem Präsidium

für die Mühewaltung und für die Unparteiligkeit in der Geschäftsführung ausspreche. (Lebhafter Beifall.) Wenn ich in Ihrem Sinne das Richtige gesagt habe, dann bitte ich Sie, sich zu erheben (die Versammlung erhebt sich) und Sr. Durchlaucht dem Fürsten zu Wied sowie dem Herrn Geh. Justizrath Adams unseren aufrichtigsten Dank auszusprechen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Namens des Präsidiums danke ich dem hohen Hause nochmals für die herzlichen Worte, die es durch den Mund des Herrn Abgeordneten Friederichs hat aussprechen lassen. Sr. Excellenz, dem Herrn Oberpräsidenten Dr. von Bardeleben habe ich die Ehre mitzutheilen, daß die Arbeiten des 34. Rheinischen Provinzial-Landtages beendet sind.

Oberpräsident Dr. von Bardeleben: Meine hochgeehrten Herren! (Die Mitglieder erheben sich.) Nach einer Session von nur neun Tagen, darunter zwei Sonntage und ein Tag, welcher wegen der auf diesen Tag fallenden Beisetzungsfeierlichkeit weiland Sr. Majestät unseres tiefbetrauernten Kaisers und Königs Friederich III. geschäftsfrei bleiben mußte, sind Sie jetzt schon an den Schluß Ihrer Verhandlungen gekommen und haben das Ihnen vorgelegte Material vollständig erledigt. Denselben Eifer, dasselbe lebhaftes fachliche Interesse, welches ich bei den früheren Provinzial-Landtagen zu beobachten so oft Gelegenheit hatte, habe ich zu meiner großen Freude auch bei diesem ersten Landtage des neuen Systems wiedergefunden.

Zu den Regierungsvorlagen, die Ihnen gemacht sind, — es waren deren ja nicht viele — haben Sie Beschlüsse gefaßt, mit denen ich durchaus mich einverstanden erklären kann. Ich werde dieselben mit meinem Fürwort höheren Orts vorlegen. Von den Vorlagen aber, welche Ihnen der bisherige Verwaltungsrath gemacht hat, will ich nur eine hervorheben, weil ich sie für eine ganz besonders wichtige erachte. Es ist das neue Reglement für die Provinzial-Feuer-Societät. Sie haben das bisherige Reglement reformirt in dem Sinne, daß Sie eine mehr einheitliche Verwaltung dort eingeführt haben. Es ist das ein Fortschritt, den ich nur mit Freuden begrüßen kann. Daß Sie nicht auf eine Spezialberathung der verschiedenen Etats Ihrer Verwaltung eingegangen sind, — es sind deren ja sehr viele für die einzelnen Anstalten — kann ich meinerseits nur billigen, im Hinblick auf die Ihnen zur Disposition stehende nur sehr kurze Berathungsfrist.

Von ganz besonderer Bedeutung waren diesmal die Wahlen, welche Sie zu thätigen hatten; sie sind besonders deshalb von hoher Bedeutung, weil jetzt zum ersten Male die Wahlen für die Verwaltungskörper der neuen Provinzial-Ordnung vorgenommen sind. Die Wahlen zu diesen Verwaltungskörpern sind, soweit sie von dem Provinzial-Landtag selbst ausgehen, erledigt; es stehen nun noch die Wahlen aus Seitens des Provinzial-Ausschusses, welcher bekanntlich den Provinzialrath und die verschiedenen Bezirksausschüsse zu wählen hat. Ich habe die feste Ueberzeugung, meine geehrten Herren, daß Sie bei Ihren Wahlen, sei es bei denen, die schon vorgenommen sind, sei es bei denen, die noch vorzunehmen sind, nur solche Männer in diese neuen Organe deputirten, welche sich der Schwierigkeit der an sie herantretenden größeren Aufgaben, welche ja eine Theilnahme an wichtigen Regierungsakten involviren, der ganzen damit verbundenen Verantwortlichkeit bewußt sind. So ist denn jetzt der thatsächliche Anfang mit der Ausführung der neuen Verwaltungs-Organisation auch in unserer Provinz gemacht worden und ich kann nur die Ueberzeugung aussprechen, daß ich glaube, es wird dieses neue System ebenso, wie es sich in anderen Provinzen, wo es schon seit längerer Zeit in Wirkung ist, bewährt hat, auch für die Rheinprovinz wohlthätig erweisen und zu dem Gedeihen und der Prosperität unserer Provinz sehr wesentlich beitragen.

In einer sehr schweren und traurigen Zeit, in einer Zeit, wie sie unser theueres, preussisches und deutsches Vaterland meines Wissens noch niemals gehabt hat, in einer Zeit, in

welcher das preußische und deutsche Volk den schnell hintereinander erfolgten Tod zweier hochbedeutender Kaiser und Könige zu beklagen hat, in einer solchen Zeit haben Sie Ihre Arbeiten begonnen. Möge es Gott geben, daß Sie bald wieder hellere und freudigere Tage sehen unter der Regierung unseres Allergnädigsten Kaisers und Königs Wilhelm II., dessen Regierung Gott segnen möge. Es erübrigt mir jetzt nur noch, Ihnen meinen persönlichen Dank auszusprechen für das vertrauensvolle Entgegenkommen, welches Sie mir in dieser Ihrer ersten Session gezeigt haben. Ich knüpfe hieran die Bitte, daß Sie mir dieses Vertrauen auch künftig nicht versagen mögen und hiermit schließe ich im Namen Sr. Majestät unseres Kaisers und Königs Wilhelm II. den 34. Rheinischen Provinzial-Landtag.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Se. Majestät der Deutsche Kaiser, unser Allergnädigster König und Herr lebe hoch! (Die Versammlung stimmt begeistert dreimal in das Hoch ein.)

(Schluß 1 Uhr 15 Minuten.)

